

# Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)

## der Gemeinde Bornstedt

Gebühren (§ 3 Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
<b>1</b>	<b>Vervielfältigungen</b>	
1.1	mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.1.1	bis zum Format DIN A4 je Seite	0,60
	ab 10 Seiten je Seite	0,30
	ab 50 Seiten je Seite	0,15
	ab 100 Seiten je Seite	0,05
1.1.2	bis zum Format DIN A3	1,50
	ab 10 Seiten je Seite	0,75
	ab 50 Seiten je Seite	0,38
	ab 100 Seiten je Seite	0,15
1.2	mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A4 in einer Auflage	
1.2.1	bis zu 10 Stück je Seite	0,25
1.2.2	bis zu 50 Stück je Seite	0,15
1.2.3	bis zu 100 Stück je Seite	0,10
1.2.4.	über 100 Stück je Seite	0,08
<b>2</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	4,00
2.2	Beglaubigungen von:	
2.2.1	Abschriften je Seite	
2.2.1.1	der Erstaufbereitung	3,50
2.2.1.2	der Durchschrift und jede weitere Mehraufbereitung	1,50
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden,	
	je Seite des ersten Abdrucks	1,50
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00
2.3	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	3,00 – 65,00 nach Zeitaufwand
<b>3</b>	<b>Akteneinsicht / Auskünfte</b>	
3.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.1.1	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	6,00 – 70,00 nach Zeitaufwand
3.2	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	6,00 – 135,00 nach Zeitaufwand
3.3	schriftliche Auskünfte	
3.3.1	wenn die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00 – 40,00 nach Zeitaufwand
3.3.2	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
<b>4</b>	<b>Abgabe von Druckstücken</b>	
4.1	Satzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen für jede angefangene Seite	0,15
4.2	jedoch mindestens	1,00
<b>5</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b>	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	9,00 - 23,00 nach Zeitaufwand
<b>6</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist</b>	12,50 – 667,50

# Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)

## der Gemeinde Bornstedt

Gebühren (§ 3 Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
7	<b>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erhebliche Zeitaufwand verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde</b>	9,00-23,00 nach Zeitaufwand
8	<b>Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung</b>	5,00
9	<b>Finanzverwaltung</b>	
9.1	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00
9.2	Zweifertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
9.3	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50
10	<b>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen</b>	
10.1	bis zu einem Bürgerschaftsbetrag von 5.000 Euro	10,00
10.1.1	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00
11	<b>Vermögensverwaltung</b>	
11.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstigen Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
11.1.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
11.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00
11.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
11.2.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
11.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00
11.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 10.1 und 10.2 fallen	10,00 - 51,00
11.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Bau GB	10,00 - 30,00
11.5	Zuteilung einer Hausnummer	30,00
12	<b>Bauverwaltung</b>	
12.1	Abgabe von Bauleitplänen	
12.1.1	bis zur Größe von 0,2 m <sup>2</sup>	1,50
12.1.2	bis zur Größe von 0,5 m <sup>2</sup>	2,00
12.1.3	bis zur Größe von 1,0 m <sup>2</sup>	4,00
12.1.4	über 1,0 m <sup>2</sup>	5,00